

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen in der Stadt Freiburg im Breisgau zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsamt – erlässt folgende Allgemeinverfügung für den Geltungsbereich der Stadt Freiburg im Breisgau:

1.) Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Fußgängerbereichen der Freiburger Innenstadt

- a) In den Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Straßengesetzes in der Freiburger Innenstadt ist durchgängig eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Fußgängerbereiche umfassen die in der Anlage 1 genannten Straßen, Wege und Plätze. Sie sind auf dem Stadtplanauszug in Anlage 2 grafisch dargestellt.

Die Pflicht gilt auch, wenn der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 sowie nach § 3 Absatz 2 Nr. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) eingehalten werden kann.

- b) Diese Pflicht gilt nicht

- (1) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- (2) für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sofern dies durch eine ärztliche Bescheinigung attestiert ist und diese den kontrollierenden Polizeibeamt_innen vor Ort auf deren Verlangen in physischer Form (Papier) vorgewiesen und zur Prüfung ausgehändigt wird,
- (3) beim Konsum von Lebensmitteln und beim Rauchen,
- (4) beim Radfahren,
- (5) beim Ausüben von Sport.

2.) Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Zusammenkünften und Veranstaltungen

- a) Im gesamten Stadtgebiet ist bei Zusammenkünften, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind und die in geschlossenen Räumen stattfinden, durchgängig eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-

Bedeckung zu tragen.

b) Im gesamten Stadtgebiet ist bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und § 1b der Corona-Verordnung durchgängig eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

c) Diese Pflicht nach Buchstaben a) und b) gilt nicht

(1) bei privaten Veranstaltungen im Sinne von § 9 Absatz 1 der Corona-Verordnung,

(2) bei Veranstaltungen im Sinne von § 1b Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Absatz 4 der Corona-Verordnung, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren,

(3) für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

(4) für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sofern dies durch eine ärztliche Bescheinigung attestiert ist und diese den kontrollierenden Polizeibeamt_innen vor Ort auf deren Verlangen in physischer Form (Papier) vorgewiesen und zur Prüfung ausgehändigt wird.

3.) Ermächtigung zu Ausnahmen

Das Landratsamt – Gesundheitsamt – kann im Einvernehmen mit dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Freiburg aus wichtigem Grund im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 1.) und 2.) dieser Allgemeinverfügung erteilen.

4.) Androhung von Zwangsmitteln

Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1.) und 2.) dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro angedroht.

5.) Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 29.03.2021 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.

6.) Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Absätze 1 und 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- § 28a Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 10 IfSG
- § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV)
- § 20 Absatz 1 der Corona-Verordnung
- § 63 Abs. 1. des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in Verbindung mit §§ 20 und 23 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG)
- § 35 Satz 2 LVwVfG

I. Begründung

1.

In der SARS-CoV-2-Pandemie steigen derzeit die Zahlen von Neuinfektionen, von erkrankten und behandlungsbedürftigen Personen sowie von Todesfällen in Deutschland, in Baden-Württemberg und auch auf regionaler Ebene in Freiburg.

Laut aktuellem COVID-19-Lagebericht des Landesgesundheitsamts (Stand: 23.03.2021, 16:00 Uhr) ist ein kontinuierlicher Anstieg der übermittelten Neuinfektionen, der 7-Tage-Inzidenz und des R-Wertes zu beobachten. Insgesamt wurden 346.765 laborbestätigte COVID-19-Fälle aus allen 44 baden-württembergischen Stadt- bzw. Landkreisen gemeldet, darunter 8.568 Todesfälle. Die 7-Tage-Inzidenz beträgt landesweit 101,9 pro 100.000 Einwohner_innen. Alle 44 Stadt- und Landkreise liegen über dem Grenzwert von 50 gemeldeten Fällen pro 100.000 Einwohner_innen in den letzten 7 Tagen.

In der Stadt Freiburg im Breisgau beträgt die 7-Tage-Inzidenz nach dem Lagebericht des Landesgesundheitsamts vom 23.03.2021 63,2 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner_innen. Bereits 136 Personen aus dem Stadtkreis sind seit Beginn der Pandemie an oder mit COVID-19 gestorben.

Vom 20.10.2020 bis zum 28.01.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz in Freiburg ununterbrochen oberhalb des Werts von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner_innen. Ab dem 29.01.2021 bis zum 18.03.2021 lag die Inzidenz – bis auf drei Tage – durchgehend unter 50, teilweise sogar unter dem Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner_innen. Nun befindet sich die Inzidenz seit 19.03.2021 jedoch erneut über dem Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner_innen.

2.

Seit Ende Dezember wurden dem Landesgesundheitsamt bislang insgesamt 20.451 Fälle mit SARS-CoV-2-Virusvarianten mit besonderer Bedeutung (VOCs) aus allen 44

Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs übermittelt. Bei 18.572 Fällen liegen Informationen zum Variantentyp vor, hierunter 18.175 Fälle von B.1.1.7, 381 Fälle von B.1.351 und 16 Fälle mit Verdacht auf B1.1.28 P1. Dieser Datensatz unterliegt starken Verzerrungen (Bias), da er gezielte Untersuchungen von Proben beinhaltet, für die der Verdacht auf Vorliegen einer VOC bestand. Seit der Kalenderwoche 53/2020 wurden insgesamt 1.294 Ausbrüche mit 5.762 Virusvarianten-Fällen an das Landesgesundheitsamt übermittelt; hierunter 35 Ausbrüche in Pflegeheimen mit 197 Virusvarianten-Fällen, 29 Ausbrüche in Schulen mit insgesamt 141 Virusvarianten-Fällen und 96 Ausbrüche in Kitas mit insgesamt 802 Virusvarianten-Fällen.

Nach Angaben des Gesundheitsamts sind mit Stand vom 22.03.2021 292 Personen im Stadtkreis Freiburg bekannt, die von einer Virusmutation betroffen sind. Hinzu kommen 573 Personen im benachbarten Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Epidemiologische Erkenntnisse deuten darauf hin, dass insbesondere die in Deutschland nachgewiesene Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist als das bisher bekannte Virus. Die britische B.1.1.7-Variante etwa soll um 30 bis 50 Prozent ansteckender sein. Erste Auswertungen des Robert-Koch-Instituts deuten laut Medienberichten darauf hin, dass deshalb selbst bei den geltenden Einschränkungen wieder ein exponentieller Anstieg der Infektionszahlen die Folge sein kann. Die Verbreitung einer Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial würde eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten. Eine flächendeckende Ausbreitung von Mutationen würde zu einer besonders schnellen Zunahme von Covid-19-Erkrankungen im Stadtkreis sowie in den angrenzenden Regionen und damit zu einem unkontrollierbaren Geschehen führen.

3.

Das Infektionsgeschehen wird weiterhin als diffus bewertet mit der Folge, dass weiterhin ein erhöhtes Risiko besteht, sich mit dem Coronavirus zu infizieren, an COVID-19 zu erkranken und somit medizinische Behandlung zu benötigen. Das belastet das Gesundheitssystem mit seinen begrenzten infrastrukturellen und vor allem personellen Ressourcen. Daraus ergibt sich ein entsprechender Handlungsbedarf, die Infektionsgefahren zu reduzieren.

Nach Daten des DIVI-Intensivregisters (www.intensivregister.de) von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind mit Datenstand 23.03.2021, 16:00 Uhr 280 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 136 (53,9 %) invasiv beatmet. Insgesamt sind derzeit 2.099 Intensivbetten von betreibbaren 2.450 Betten (85,6 %) belegt.

4.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG gibt als hauptsächlichen Übertragungsweg des Coronavirus die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI maximal 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Coronavirus existiert seit dem 27.12.2020. Aufgrund der derzeit noch begrenzten Menge von

Impfstoff sind Impfungen zunächst nur für einen eingeschränkten Personenkreis zugänglich und es ist damit zu rechnen, dass es noch mehrere Wochen und Monate dauert, bis insbesondere die aufgrund von Alter oder Beschäftigung besonders gefährdeten Personengruppen geimpft sind. Bei einer trotz beginnender Impfungen derzeit immer noch bestehenden Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht deshalb auch weiter die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

5.

Bund und Länder haben am 22.03.2021 eine Verlängerung der bisher geltenden Maßnahmen beschlossen, um die bundesweite Ausbreitung der Corona-Infektion einzudämmen und damit auch die Anzahl von schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen zu verringern. Zugleich soll hierdurch eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser kommen vor allem auf den Intensivstationen im Fall steigender Zahlen schwer erkrankter COVID-19-Patient_innen nach wie vor an die Grenzen ihrer Behandlungskapazitäten.

Um das weitere Ansteigen der Infektionszahlen soweit möglich zu begrenzen, sind über die bereits getroffenen Maßnahmen hinaus weitere zusätzliche, spezielle Maßnahmen erforderlich.

6.

Am 26.09.2021 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag statt. Vorab halten die politischen Parteien öffentliche Wahlveranstaltungen und nicht-öffentliche Zusammenkünfte zur Vorbereitung und Durchführung des Wahlkampfes ab.

Im Vorfeld der Landtagswahl vom 14.03.2021 haben die Polizei und der städtische Vollzugsdienst festgestellt, dass einzelne Parteien in Freiburg solche Veranstaltungen abgehalten haben, bei denen die Mehrheit der Teilnehmer_innen keine Abstände zu anderen Personen eingehalten und keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben. Dabei haben etliche Personen sich geweigert, eine ärztliche Bescheinigung gegenüber der Polizei vorzuweisen und ihre Personalien anzugeben.

Die Teilnahme an einer solchen Zusammenkunft, bei der weder Mund-Nasen-Bedeckungen getragen, noch Abstände eingehalten werden, stellt somit eine potenzielle Quelle für die Verbreitung des Coronavirus dar.

Insbesondere durch die mutmaßlich erhöht ansteckenden Virusmutationen besteht damit auch die Gefahr, dass von solchen Wahlkampfaktivitäten unkontrolliert viele Ansteckungen ausgehen.

7.

Die dargestellte Entwicklung der Neuinfektionszahlen und die zunehmende Verbreitung der verstärkt ansteckungsgefährlichen Virusvarianten erfordern weitergehende Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund kommt bei Zusammenkünften von Personen in größerer Anzahl dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, die anerkanntermaßen einen alltagsfähigen Schutz vor einer COVID-19-Ansteckung darstellen, eine besondere Bedeutung zu.

Wie es die Bund-Länder-Beschlüsse vorsehen, hat die Landesregierung von Baden-Württemberg die Corona-Verordnung jeweils entsprechend geändert. So gelten Einschränkungen unter anderem für Ansammlungen und Veranstaltungen. Ferner gilt eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter anderem in Einkaufszentren, Ladengeschäften und auf Märkten sowie innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des baden-württembergischen Straßengesetzes (StrG); darüber hinaus auf Wegen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe d StrG, soweit dies durch die zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Ortspolizeibehörde bestimmt ist (§ 3 Absatz 1 der Corona-Verordnung).

Gemäß § 20 Absatz 1 der Corona-Verordnung bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, unberührt. Von dieser Befugnis macht das Gesundheitsamt mit dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne von § 2 Nr. 4 bis 7 IfSG festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann sie unter anderem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Entscheidung darüber, welche Maßnahme getroffen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind unter anderem die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) und die Untersagung von oder die Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften (vgl. § 28a Absatz 1 Nummer 2 und 10 IfSG). Diese Maßnahmen können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG aufgrund der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 als notwendige Schutzmaßnahme zur effektiven Eindämmung des Infektionsgeschehens erlassen werden. Die Maßnahmen sind am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten und können auch kumulativ angeordnet werden, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (§ 28a Absatz 3 Satz 1 und 6 Satz 1 IfSG).

Der Deutsche Bundestag hat am 25.03.2020 die epidemische Lage von nationaler Tragweite von unbestimmter Dauer festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C), die am 18. November 2020 und am 4. März 2021 durch den Deutschen Bundestag bestätigt wurde und damit weiterhin besteht.

Der Anwendungsbereich des § 28 Absatz 1 IfSG ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Nach wie vor werden bundes- und landesweit sowie in Freiburg hohe, derzeit überwiegend steigende Zahlen von Neuinfektionen mit dem Virus SARS-Cov-2 gemeldet.

Im Falle des Überschreitens eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten Coronavirus-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner_innen in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) innerhalb eines Stadt- oder Landkreises ist das Gesundheitsamt für Maßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 31 IfSG zur Bekämpfung dieses Infektionsgeschehens zuständig. Hat der Stadtkreis kein eigenes Gesundheitsamt, trifft das zuständige Gesundheitsamt die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde (§ 1 Absatz 6a IfSGZustV).

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald erlässt diese Allgemeinverfügung gemäß § 1 Absatz 6a Satz 3 IfSGZustV im Einvernehmen mit der Stadt Freiburg als Ortspolizeibehörde.

5.

Zu Ziffer 1.)

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG kann die zuständige Behörde als notwendige Schutzmaßnahme die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) anordnen.

Das RKI empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 zu reduzieren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum kann dabei vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Nach der Corona-Verordnung muss in Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c StrG eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (§ 3 Absatz 1 Nummer 6 der Corona-Verordnung). Sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht (§ 3 Absatz 2 Nummer 9 der Corona-Verordnung).

Diese Regelung ist in den Fußgängerbereichen der Freiburger Innenstadt aufgrund ihrer hohen Frequentierung von Fußgänger_innen sowie der besonderen örtlichen Lage nicht ausreichend, um den Infektionsschutz bestmöglich zu gewährleisten. Die Freiburger Innenstadt ist als Zentrum von Geschäften, Bildungseinrichtungen, Behörden, Arztpraxen und vielen weiteren Einrichtungen mit den entsprechenden Arbeitsplätzen sowie als Ort zahlreicher Versammlungen ein stark frequentiertes Ziel von Fußgänger_innen. Hinzu kommt, dass viele Straßen und Gassen in der Freiburger Innenstadt besonders schmal sind, sodass dort die grundsätzlich einzuhaltenden Abstände – teilweise sogar ohne hohes Aufkommen an Fußgänger_innen – schon nicht eingehalten werden können. Es ist deshalb erforderlich, eine über § 3 Absatz 1 Nummer 6 der Corona-Verordnung hinausgehende Maskenpflicht anzuordnen.

Die in § 3 Abs. 2 Nummer 9 der Corona-Verordnung genannte Ausnahme ist in ihrem Wortlaut („sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann“) zu unbestimmt und trägt nicht zur Rechtssicherheit bei. Stattdessen führt sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zu der gleichen Verunsicherung in der Bevölkerung über die Geltung der Maskenpflicht, die der städtische Vollzugsdienst bereits bezüglich der Regelung in der früheren Corona-Verordnung festgestellt hat. Die Besucher_innen der Fußgängerbereiche sind nicht in der Lage, während sie sich fortbewegen, ununterbrochen ihre Umgebung zu analysieren und festzustellen, ob sie nun eine Mund-Nasen-Bedeckung aufsetzen müssen. Das wird dadurch verstärkt, dass viele Straßen und Gassen aufgrund ihres verwinkelten oder kurvigen Verlaufs immer nur für einen kurzen Abschnitt einsehbar sind oder Personen plötzlich aus einem der umliegenden Gebäude auf die Straße treten können. Damit einhergehend ist die Überprüfbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht, die dort nicht besteht, wo der Mindestabstand eingehalten werden kann, faktisch unmöglich. Es kommt deshalb ohne die Regelung unter Ziffer 1.) dieser Allgemeinverfügung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den in der Vergangenheit durch den städtischen Vollzugsdienst ganztägig festgestellten Situationen, in denen Personen ohne Maske und ohne ausreichenden Abstand nebeneinander hergehen, sich entgegenkommen oder ihre Wege kreuzen.

Trotz der Einschränkungen, wonach Einzelhandelsgeschäfte derzeit nur nach vorab vereinbarten Einzelterminen zugänglich sind, ist die Freiburger Innenstadt für Einkäufe und andere Erledigungen stark frequentiert. Auch der Wochenmarkt auf dem Münsterplatz ist Ziel vieler Kund_innen. Angesichts der momentanen Lage, bei der die Zahlen sich vom Ziel von deutlich weniger als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern eher entfernen als annähern, ist es dringend geboten, den Infektionsschutz bestmöglich zu gewährleisten.

Deshalb ist es bei der derzeitigen Infektionslage in Freiburg nach wie vor erforderlich, für die stark frequentierten bzw. durch zahlreiche enge Gassen geprägten Fußgängerbereiche der Freiburger Innenstadt eine eindeutige, klar nachvollziehbare Regelung zu schaffen, die über die Corona-Verordnung hinausgeht.

Zu Ziffer 2

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG kann die zuständige Behörde als notwendige Schutzmaßnahme Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften Auflagen erteilen oder diese untersagen.

Weil insbesondere bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, in denen eine besonders erhöhte Ansteckungsgefahr besteht, sowie bei Veranstaltungen Personen in größerer Zahl zusammentreffen, kommt bei diesen Zusammenkünften den Vorkehrungen gegen Ansteckungen mit dem Coronavirus besondere Bedeutung zu.

Veranstaltungen sind nach derzeitiger Rechtslage nur in sehr eingeschränktem Rahmen zulässig, beispielsweise in Form von notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Betriebsversammlungen, Tarifverhandlungen und Nominierungsveranstaltungen für Wahlen (§ 1b in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Corona-Verordnung). Dabei müssen die Veranstalter_innen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 4 bis 6 der Corona-

Verordnung verschiedene Schutzmaßnahmen ergreifen, unter anderem die Zahl der Personen gemessen an den räumlichen Kapazitäten beschränken.

Für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes gelten die Vorgaben der §§ 4 bis 6 der Corona-Verordnung dagegen nicht unmittelbar. Jedoch kann die zuständige Behörde gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 der Corona-Verordnung weitere Auflagen erteilen, um den Infektionsschutz zu gewährleisten, was bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel im Stadtgebiet auch geschieht. Da Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht anmeldepflichtig sind, ist nicht gewährleistet, dass die Behörde vorab von solchen Versammlungen Kenntnis erlangt und damit die Möglichkeit hat, Auflagen zu erteilen.

Trotz der durchzuführenden Schutzmaßnahmen sind die teilnehmenden Personen bei Versammlungen und Veranstaltungen mitunter über längere Zeit in unmittelbarem Kontakt. So kann es beispielsweise unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands nach § 2 der Corona-Verordnung gerade bei Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zu einer erhöhten Aerosol-Konzentration kommen. Nicht alle Räume, in denen Versammlungen und Veranstaltungen stattfinden, weisen ausreichende Möglichkeiten zum Lüften auf. Dadurch entsteht ein gesteigertes Infektionsrisiko.

Um Versammlungen nach Artikel 8 GG und Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1b der Corona-Verordnung weiter stattfinden lassen zu können, dabei jedoch gleichzeitig die Infektionsgefahr zu verringern, ordnet das Gesundheitsamt die Pflicht an, auch bei Versammlungen in geschlossenen Räumen und bei Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.

zu Ziffern 1.) und 2.)

Die Regelungen sind verhältnismäßig.

Mit den beiden Maßnahmen verfolgt die Gesundheitsbehörde das legitime Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowohl in den genannten Bereichen der Freiburger Innenstadt als auch bei Versammlungen in geschlossenen Räumen sowie bei Veranstaltungen im Freiburger Stadtgebiet wird die Zahl der möglichen Infektionen und dadurch das Ausbreitungspotential des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird oder zu potenziellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Mildere gleich geeignete Mittel, beispielsweise durch die Anordnung von geringeren Beschränkungen, kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-Verordnung des Landes angeordneten Pflichten nicht aus, um die Übertragung zu verringern. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, beispielsweise durch Husten und Niesen, ist wegen des vorherrschenden Übertragungsweges (Tröpfcheninfektion/Aerosole) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Ins-

besondere bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass sie das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG sind. Darüber hinaus handelt es sich beim Coronavirus um ein relativ leicht übertragbares Virus.

Um einen weiteren starken Anstieg zu verhindern, ist es daher erforderlich, dass die Verbreitung des Coronavirus durch Tröpfchen bzw. Aerosole weiter eingeschränkt wird, insbesondere dort, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen, wie es etwa beim Aufenthalt in den Fußgängerbereichen der Freiburger Innenstadt und bei Veranstaltungen der Fall ist.

Auch sind die in Ziffer 1.) und 2.) angeordneten Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Der Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit steht und der Versammlungsfreiheit steht die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (ständige Rechtsprechung unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az. 3 C 16/11, zitiert nach Juris Rn. 32).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Gesundheit und das Leben von Personen zu schützen (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommt. Bei einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus ist damit zu rechnen, dass das Infektionsgeschehen nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Die Gesundheit und das Leben der Allgemeinheit sind sehr hohe Schutzgüter, deren Schutz Vorrang zu gewähren ist vor möglichen Beeinträchtigungen aufgrund des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Aufenthalts in der Freiburger Innenstadt oder während Versammlungen in geschlossenen Räumen und sonstigen Veranstaltungen im Freiburger Stadtgebiet. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potenziell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung die allgemeine Handlungsfreiheit und das Recht, die Versammlungsfreiheit ohne Auflagen auszuüben.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange sind die angeordneten Maßnahmen somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, die weitere Verbreitung des Coronavirus und der Atemwegserkrankungen COVID-19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

Der Hauptübertragungsweg des Coronavirus findet nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nach Erkenntnissen des RKI der Ausstoß von Aerosolen verhindert oder zumindest minimiert. Es trägt dazu bei, anderen Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man beispielsweise beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert wird.

In Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen Personen in der täglichen Praxis nicht durchgehend eingehalten werden kann, wie dies in den Fußgängerbereichen der Freiburger Innenstadt der Fall ist, ist daher eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Durch die generelle Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Fußgängerbereichen der Freiburger Innenstadt wird die Zahl der möglichen infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen.

In Situationen, in denen Personen – auch unter Einhaltung des Mindestabstands – sich längere Zeit zusammen aufhalten, wie dies bei Versammlungen in geschlossenen Räumen und sonstigen Veranstaltungen der Fall ist, ist angesichts der Verbreitung des Virus über Aerosole ebenfalls das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geeignet, das Infektionsrisiko zu verringern.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Nicht ausreichend erscheint in diesem Zusammenhang, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von der Einhaltung des Mindestabstands abhängig zu machen. Abgesehen davon, dass dies zu Unklarheiten und Verunsicherungen seitens der Bevölkerung führt und nicht sachgerecht vollziehbar ist, kann in den näher bezeichneten Teilen der Freiburger Innenstadt aufgrund des dort regelmäßig zu erwartenden Passantenaufkommens und der beengten räumlichen Situation der Mindestabstand gerade nicht jederzeit eingehalten werden. Situationen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, etwa, wenn Personen plötzlich aus Gebäuden auf die Straße treten, lassen sich oft nicht vorhersehen, so dass eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht rechtzeitig und geschweige denn richtig aufgesetzt werden kann. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist daher das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel, um Infektionsgefahren in der Freiburger Innenstadt und bei Veranstaltungen im Freiburger Stadtgebiet zu begegnen.

Dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit von potenziell einer Ansteckung ausgesetzten Personen sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist daher der Vorrang einzuräumen gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit und der uneingeschränkten Versammlungsfreiheit der von der Maskenpflicht betroffenen Personen – dies gilt auch und gerade angesichts der ebenfalls vorgesehenen Ausnahmen von der Maskenpflicht.

zu Ziffer 4.)

Zur Durchsetzung der Ziffern 1.) und 2.) dieser Allgemeinverfügung kommt die Androhung eines Zwangsgeldes als das mildeste geeignete Zwangsmittel in Betracht. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes beruht auf der Bedeutung potenzieller Verstöße gegen die angeordneten Maßnahmen für das Infektionsgeschehen und ist zu deren Durchsetzung ebenfalls erforderlich und angemessen.

zu Ziffer 5.)

Mit In-Kraft-Treten am 29.03.2021 schließt diese Allgemeinverfügung an die bis zum 28.03.2021 geltende Allgemeinverfügung der Stadt Freiburg vom 05.03.2021 an.

Sie tritt spätestens mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG). Es besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Freiburg (Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br.) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zu stellen.

III. Hinweis

Die in der jeweils aktuellen Fassung geltende Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung stellen nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

Freiburg, 26.03.2021

Dorothea Störr-Ritter
Landrätin

Anlage 1

Adelhauser Klosterplatz
Adelhauser Straße
Am Schwarzen Kloster
An der Mehlwaage
Augustinerplatz
Bertoldstraße
Brunnenstraße
Buttergasse
Conrad-Gröber-Straße
Dillengässle
Dreherstraße
Engelstraße
Eisenstraße
Europaplatz
Fischerau
Franziskanerstraße
Friedrichring (südlich der Kfz-Fahrspur)
Gauchstraße
Gerberau
Grünwälderstraße
Gutenbergstraße
Heinrich-Rombach-Platz
Herrenstraße
Insel
Kaiser-Joseph-Straße (zwischen Europaplatz und Rempartstraße/Holzmarkt)
Kartoffelmarkt
Kaufhausgässle
Konviktstraße
Kopfgässle
Löwenstraße
Marienstraße (zwischen Insel und Wallstraße)
Marktgasse
Martinsgässle
Merianstraße (zwischen Rathausplatz/Franziskanerstraße und Wasserstraße)
Metzgerau
Moltkestraße (zwischen Bertoldstraße und Sedanstraße)
Münsterplatz
Münsterstraße
Münzgasse
Niemensstraße
Oberlinden
Platz der Alten Synagoge
Platz der Universität
Präsenzgässle
Predigerstraße
Rathausgasse
Rathausplatz
Raustraße (zwischen Schiffstraße und Wasserstraße)
Rotteckring (östlich der Kfz-Fahrspur)

Salzstraße
Schiffstraße
Schoferstraße
Schusterstraße
Turmstraße
Universitätsstraße
Unterlinden
Wasserstraße (zwischen Kaiser-Joseph-Straße und Raustraße)
Waisenhausgässle
Weberstraße

Anlage 2

